

Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 07.03.2015

Änderung Geschäftsordnung Rechtsträger

Antragssteller: BDKJ Diözesanvorstand

Die Geschäftsordnung wird wie folgt verändert:

In den § 21 Wahlen wird ein neuer Absatz 7 eingefügt. Alle folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

Neu (7):

Bei den Wahlen zur Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. können die KandidatInnen jeweils nur von der Diözesankonferenz der Kreisverbände und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgeschlagen werden.

Bei Wahlen zur Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. gibt es zwei Wahllisten:

1. eine für die KandidatInnen, die von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgeschlagen werden und
2. eine für die KandidatInnen, die von der Diözesankonferenz der Kreisverbände vorgeschlagen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben für die Listen je bis zu zwei Stimmen. Stimmhäufung ist nicht zulässig.

Bei Nachwahlen zur Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. sind nur die nicht besetzten Delegationsämter aufzurufen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. endet mit der Amtszeit der gesamten Delegation.